

BAYERISCHE STAATSFORSTEN AöR • Tillystr. 2 • 93053 Regensburg

Ihr Ansprechpartner

Per E-Mail an naturschutzrecht@reg-ob.bayern.de

Simon Reif

Regierung von Oberbayern
Sachgebiet 55.1 – Rechtsfragen Umwelt
80534 München

Telefon

08026 9293 190

Telefax

0941 6909-52768

eMail

simon.reif@baysf.de

Ihr Zeichen • Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Seite

Regensburg

18.10.14015

1 von 7

1.6.2023

Ausgleichslösung für die Beweidung nach der Neuausweisung des Wasserschutzgebiets Riedboden - Antrag auf Befreiung von den Naturschutzgebietsverordnung Riedboden

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit wenden wir uns an Sie und stellen folgende

Anträge:

1.

Hiermit **beantragen**

die

Bayerische Staatsforsten AöR,

vertreten durch den Vorstand,

dieser wiederum vertreten durch den Stellvertretenden Forstbetriebsleiter des Forstbetriebs Bad Tölz
Herrn Robert Krebs und Herrn Syndikusrechtsanwalt Simon Reif

Tillystraße 2, 93053 Regensburg

- Antragstellerin -

eine Befreiung gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riedboden“ vom 28. Mai
1982 i.V.m. § 67 Abs. 1 BNatSchG.

2.

Weiterhin **beantragt** die Antragstellerin folgende Institutionen gem. Art. 13 Abs. 2 BayVwVfG als Beteiligte hinzuzuziehen, da deren rechtlichen Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden:

Forst- und Weidegenossenschaft Mittenwald e. G.,

vertreten durch ihren 1. Vorsitzenden, Herrn Johann Hörmann, und ihren 2. Vorsitzenden Herrn Andreas Kofler,

Mühlenweg 49

82481 Mittenwald

E-Mail: weidegenossenschaft-mittenwald@gmx.de

- im Folgenden "WG Mittenwald" genannt -

und

KEW Karwendel Energie & Wasser GmbH

vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Jürgen Hitz und Herrn Matthias Pöll

Innsbrucker Straße 31

82481 Mittenwald

E-Mail: info@kewgmbh.de

- im Folgenden "KEW" genannt -

3.

Ferner regt die Antragstellerin an, das Einvernehmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim – Untere Forstbehörde einzuholen und die Rodungserlaubnis gem. Art. 56 Satz 3 BayNatSchG zu ersetzen.

4.

Die Antragstellerin **beantragt** unverzüglich festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Begründung:

I. Sachverhalt

Gegenstand des Verfahrens ist eine Änderung der Flächennutzung zwischen den Bayerischen Staatsforsten und der Forst- und Weidegenossenschaft Mittenwald (vgl. Vereinbarung über die Ausgleichslösung für die Beweidung nach der Neuausweisung des Wasserschutzgebiets Riedboden, **Anlage 1**).

Anlass für diese Regelung ist die Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets Riedboden verbunden mit einem Beweidungsverbot in der ca. 18 ha umfassenden engeren Schutzzone II (vgl. Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet im Markt Mittenwald, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die Wasserversorgung des Marktes Mittenwald (Brunnen III Riedboden auf dem Grundstück FINr. 2863 der Gemarkung Mittenwald) vom 27.04.2022, **Anlage 2**).

Die gegenständlichen Flächen am Riedboden stehen im Eigentum des Freistaats Bayern und liegen im Naturschutzgebiet „Riedboden“ (vgl. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riedboden“ vom 28.5.1982, **Anlage 3**). Auf den Flächen lasten Gemeinschaftsweiderechte zugunsten der Mitglieder der WG Mittenwald (sog. Weidebezirk 10 „Heimweide für den Oberen Markt“ und Frühweide im Ried für Galtvieh (Weidebezirk 12)). Weiterhin umfasst die zukünftige Schutzzone II ca. 12,26 ha Flächen in der sog. InVeKos-Kulisse, die aufgrund des Beweidungsverbots nicht mehr bewirtschaftet und damit auch nicht mehr Teil der InVeKos-Kulisse sein können.

Deshalb haben die Bayerischen Staatsforsten mit der WG Mittenwald eine freiwillige Regelung erarbeitet. Gegenstand dieser Regelung ist eine Schaffung von Ausgleichflächen südlich der Schutzzone II, auf denen der Beschirmungsgrad auf 30 bis 40 Prozent reduziert und die vorhandenen Waldflächen in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden sollen. Eine Projektbeschreibung wird von der KEW nachgereicht.

II. Rechtliche Würdigung

Auf Grundlage des zuvor geschilderten Sachverhalts erfolgt die nachstehende rechtliche Würdigung:

1. Zuständigkeit

Die Regierung von Oberbayern ist zur Entscheidung über die Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riedboden“ vom 28. Mai 1982 i.V.m. § 67 Abs. 1 BNatSchG, Art. 56 Satz 1 BayNatSchG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG. Die Befreiung ersetzt die Rodungserlaubnis des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim – Untere Forstbehörde - (Art. 56 Satz 3 BayNatSchG).

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem gegenständlichen Vorhaben ist zu prüfen, ob gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Ziff. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Denn es geht vorliegend um die Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart (landwirtschaftliche Nutzung) von mehr als 10 ha Wald. Im Rahmen des Vorhabens sollen ca. 12 ha durch Reduzierung des Beschirmungsgrades auf 30 bis 40 Prozent gerodet werden. Deshalb wird die Genehmigungsbehörde mit dem Antrag zu 4 er sucht, gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG unverzüglich festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

3. Erforderlichkeit einer Befreiung

Das geplante Vorhaben liegt im Naturschutzgebiet „Riedboden“, worin es untersagt ist, Pflanzen zu entnehmen oder zu beschädigen, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 der Schutzgebietsverordnung vom 28. Mai 1982 i.V.m. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Da es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um keine Trennung von Wald und Weide handelt und damit die Ausnahme gem. § 5 Nr. 1 der Schutzgebietsverordnung einschlägig ist, ist gem. § 6 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung i.V.m. § 67 Abs. 1 BNatSchG eine naturschutzrechtliche Befreiung von dem genannten Verbot erforderlich.

4. Öffentliches Interesse

Es besteht ein öffentliches Interesse an der Neuausweisung des Wasserschutzgebiets für den Trinkwasserbrunnen „Riedboden“ des Marktes Mittenwald. Die Schaffung von Weideflächen im südlichen

Teil des Riedbodens durch Rodungen dient dem Ausgleich von Weideflächen, die wegen der Ausweisung des Wasserschutzgebiets und des damit einhergehenden Beweidungsverbots in der Schutzzone II aus der Beweidung genommen werden mussten. Somit liegt das Vorhaben als Erhaltung der Kulturlandschaft im öffentlichen Interesse.

5. Naturschutzfachliche Kriterien

Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Kriterien obliegt es der ggf. noch durchzuführenden Umweltverträglichkeitsstudie etwaige Vermeidungsmaßnahmen zu entwickeln, damit es zu keinen dem Schutzzweck widersprechenden Auswirkungen des Vorhabens bzw. Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes kommt.

6. Beteiligung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim – Untere Forstbehörde

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim – Untere Forstbehörde ist zu beteiligen, da die Befreiung die nach Art. 9 Abs.1 BayWaldG erforderliche Rodungserlaubnis ersetzt, § 56 Satz 3 BNatSchG.

Die Weidefreistellung liegt im vorrangigen Interesse der Forstverwaltung. Mit der Abgrenzung der Rodungsflächen und dem Gesamtumfang der Rodung werden die geltenden Vorgaben eingehalten. Es liegen insbesondere keine Versagungsgründe für die Rodung nach Art. 9 Abs. 4 und 5 BayWaldG vor.

Im gegenständlichen Vorhaben geht es im Hinblick auf forstliche Belange in erster Linie darum, überwiegend talnahe Schutzwälder von der Beweidung freizustellen, um deren Rückentwicklung zu laubholzreichen Mischwäldern zu unterstützen. Neben dem Wildverbiss ist der Laubholzverbiss des Weideviehs hier ein wichtiger Faktor, der auf den freigestellten Waldflächen auf null reduziert wird. Durch das faktische Beweidungsverbot können insgesamt rd. 20 ha Schutzwald von der Weide freigestellt werden. Dadurch soll durch natürliche Sukzession wieder Wald im Sinne des BayWaldG entstehen, der etwa flächengleich mit der Rodungsfläche ist.

Als Ausgleich für den von der Waldweide freigestellten Wald sollen Weideflächen zur Verfügung gestellt werden, für die insgesamt rund 12 ha Wald gerodet bzw. auf einen Beschirmungsgrad von unter 40 % aufgelichtet werden sollen. Auch wenn teilweise auf den Flächen nach der Rodung noch Bäume stehen und auch bisher auf den meisten Flächen bereits Waldweide ausgeübt wurde, stellt die Intensivierung

der Weide in Verbindung mit einer starken Auflichtung unter 40 % Beschirmungsgrad eine Nutzungsänderung dar, die einer Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG bedarf.

Die Erteilung der Rodungserlaubnis wird im Zuge der naturschutzrechtlichen Befreiung ersucht, die waldgesetzlichen Bestimmungen sind dabei sinngemäß zu beachten, vgl. Art. 9 Abs. 8 BayWaldG.

7. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das geplante Vorhaben entspricht zudem den Erfordernissen der Raumordnung.

Alle Rodungsstandorte liegen im Naturschutzgebiet „Riedboden“ sowie im FFH-Gebiet „Obere Isar“.

8. Belange der Wasserwirtschaft

Die Belange der Wasserwirtschaft sind aufgrund der Lage des Vorhabens in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebiets Riedboden berührt. Dafür gilt die Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet im Markt Mittenwald, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die Wasserversorgung des Marktes Mittenwald (Brunnen III Riedboden auf dem Grundstück FINr. 2863 der Gemarkung Mittenwald) vom 27.04.2022.

Der Schutz der Bodendeckschichten wird im Sinne des Trinkwasserschutzes dadurch gewährleistet, dass bei der Umsetzung des Vorhabens auf die Entfernung der Wurzelstöcke verzichtet wird. Außerdem soll die Hiebsmaßnahme unter Einhaltung der Vorgaben im Merkblatt Nr. 1.2/10 „Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“ des Landesamts für Umwelt (vgl. **Anlage 4**). umgesetzt werden.

9. Scoping-Termin

Bei einem Scoping-Termin mit allen beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde das geplante Vorhaben bereits am 21.9.2021 vor Ort erörtert, um etwaige Anforderungen und Änderungswünsche im Verfahren berücksichtigen zu können, vgl. Ergebnisprotokoll vom 29.9.2021, **Anlage 5**).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Simon Reif
Fachstelle Forstrechte

gez.
Robert Krebs
Stellvertretender Leiter des Forstbetriebs
Bad Tölz

Anlagen:

1. Vereinbarung über die Ausgleichslösung für die Beweidung nach der Neuausweisung des Wasserschutzgebiets Riedboden
2. Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet im Markt Mittenwald, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die Wasserversorgung des Marktes Mittenwald (Brunnen III Riedboden auf dem Grundstück FINr. 2863 der Gemarkung Mittenwald) vom 27.04.2022
3. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riedboden“ vom 28.5.1982
4. Merkblatt Nr. 1.2/10 „Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“ des Landesamts für Umwelt
5. Ergebnisprotokoll vom 29.9.2021